

# VERBRAUCHER FÜR MANGEL- HAFTE SMART METER NICHT LÄN- GER ZUR KASSE BITTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
zur Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirt-  
schaft und Energie zur Novellierung des Messstellenbe-  
triebsgesetzes

04.06.2021

## Impressum

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

[energie@vzbv.de](mailto:energie@vzbv.de)

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>4</b>
1. Kosten für intelligente Messsysteme mit mangelhaftem Funktionsumfang auf 20 Euro deckeln.....	4
2. Verbraucher müssen das Recht auf Ausbau mangelhaft freigegebener intelligenter Messsysteme erhalten.....	5
3. Erweiterung der Funktionen muss Mindeststandards erfüllen.....	6
4. Technische Richtlinien des BSI dürfen nicht hinter gesetzlichen Standards zurückbleiben .....	7

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) den Smart Meter Rollout per Eilbeschluss gestoppt hat, legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) kurzfristig auszugsweise eine Formulierungshilfe zur Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) am 06.05.2021 im Rahmen der Arbeitsgruppe Gateway-Standardisierung vor.

Im Kern soll dadurch der seit Anfang 2020 erfolgte Einbau der Intelligenten Messsysteme (Smart Meter) rechtssicher gestaltet werden. Mit den Änderungen würde aber versäumt werden, den finanziellen Schaden der mangelhaften intelligenten Messsysteme für die Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup> auszugleichen oder zumindest künftig abzustellen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert, dass

- Verbraucher den Ausbau der mangelhaften intelligenten Messsysteme verlangen können,
- für den Fall, dass Verbraucher auf den Ausbau verzichten, die Preisobergrenze für mangelhafte intelligente Messsysteme auf 20 Euro gedeckelt wird,
- der Funktionsumfang bereits verbauter intelligenter Messsysteme bestimmte Bedingungen erfüllt, z. B. dass Updates kompatibel sind und die Software vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geprüft und zugelassen ist,
- § 21 MsbG so geändert wird, dass die technischen Richtlinien des BSI den gesetzlichen Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme voll entsprechen.

# II. EINLEITUNG

Eine erfolgreiche Energiewende kann nur über die Akzeptanz auf Seiten der Verbraucher gelingen. Auf Grund der zunehmend volatilen Energieerzeugung ist zudem eine weitreichende Digitalisierung notwendig, um die Netzstabilität zu erhalten. Darüber hinaus müssen die Netze besser ausgelastet werden, um Kostenreduktionen zu erreichen. Die Einführung von intelligenten Messsystemen bildet in diesem Zusammenhang eine Kernfunktionalität, um Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abzustimmen. Mit der erforderlichen Markterklärung durch das BSI am 31.01.2020 startete der Smart Meter Rollout.

Nach dem Eilbeschluss des OVG NRW vom 04.03.2021 zum Smart Meter Rollout sieht das BMWi akuten Handlungsbedarf und will Gesetzesanpassungen in die laufende Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes einbringen. Damit sollen die durch das OVG NRW kritisierten Punkte behoben und der Rollout fortgeführt werden, ohne dass weitere zeitliche Verzögerungen eintreten. Gleichzeitig sollen Verfahren beim BSI optimiert werden.

Das BMWi stellte am 06.05.2021 im Rahmen der Arbeitsgruppe „Gateway-Standardisierung“ Auszüge zu einem Entwurf einer Formulierungshilfe zur Novelle des MsbG

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

vor. Der vzbv kritisiert, dass eine strukturierte Beteiligung durch die Vorlage eines offiziellen Ressort- oder Regierungsentwurfs bis jetzt nicht stattgefunden hat, obwohl es sich bei dem Smart Meter Rollout um ein wichtiges Verbraucherthema handelt. Der vzbv nimmt daher auf der Grundlage der am 06.05.2021 vom BMWi vorgelegten Entwurfsauszüge Stellung.

### III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

#### 1. KOSTEN FÜR INTELLIGENTE MESSSYSTEME MIT MANGELHAFTEM FUNKTIONSUMFANG AUF 20 EURO DECKELN

Der vzbv begrüßt Lösungen zur Fortführung der zwingend notwendigen Digitalisierung in der Energiewende. Gleichzeitig muss der Einsatz der intelligenten Messsysteme für die privaten Verbraucher einen finanziellen Nutzen ergeben.

Im Gesetzesentwurf zur Digitalisierung der Energiewende im Jahr 2016 wird unter „Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger“ auf die durch das BMWi erstellte Kosten-Nutzen-Analyse verwiesen<sup>2</sup>. In dieser Analyse basiert der Nutzen eines Rollouts für Endkunden auf Stromeinsparung, Lastverlagerung und Mehrwertdiensten. Dieser Nutzen kann zum aktuellen Zeitpunkt durch fehlende Funktionsumfänge nicht realisiert werden. Trotzdem werden die in den Preisobergrenzen definierten Kosten in Rechnung gestellt. Des Weiteren heißt es in der Gesetzesbegründung: „Wird zudem berücksichtigt, dass intelligente Messsysteme spartenübergreifend eingesetzt werden können, bietet sich Letztverbrauchern hier zumeist ein noch größeres Einsparpotenzial über die Bündelung von Messstellenbetrieben aus anderen Bereichen, ...“. Die aktuellen Diskussionen zur Gateway-Standardisierung zeigen, dass ein spartenübergreifendes Metering vermutlich nur mit zusätzlichen technischen Komponenten realisiert werden kann. Es ist zu erwarten, dass dies mit Zusatzkosten einhergeht.

Allerdings entsprechen die bisher zertifizierten Smart Meter Gateways nicht dem erwarteten und erforderlichen Funktionsumfang. Genau dieser bildete aber die gesetzliche Grundlage für die Ermittlung der Preisobergrenzen. Dieser Zusammenhang ist nun aufgelöst, die in Aussicht gestellten Kosteneinsparungen können nicht erzielt werden, da zentrale Anwendungen wie

- ❖ dynamische Stromtarife<sup>3</sup>,
- ❖ PV-Anlagen,
- ❖ steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Wärmepumpen und E-Autos und
- ❖ Verbräuche für Gas, Wärme, Strom und Wasser über ein gemeinsames intelligentes Messsystem

nicht genutzt, nicht gesteuert oder nicht erfasst werden können. Dennoch werden den Verbrauchern die Maximalkosten in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bundestagsdrucksache 18/7555, S. 5, 22.03.2016, <https://www.bundestag.de/services/suche?suchbegriff=Drucksache+18%2F7555>, 2016

<sup>3</sup> Zwar können einige zeitvariable Tarifregelungen wie HT/NT erfasst werden, das ist aber auch mit analogen Doppelzählern möglich. Auch ist die Fernablesung möglich, der Kostenvorteil gegenüber der Selbstablesung durch die Verbraucher selbst ist aber nicht erkennbar.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die über die Preisobergrenze von 20 Euro für einen digitalen Zähler (moderne Messeinrichtung) hinausgehenden Kosten ab sofort und solange auszusetzen, bis die erforderlichen Anwendungen bei den intelligenten Messsystemen vollständig umgesetzt werden können.

## 2. VERBRAUCHER MÜSSEN DAS RECHT AUF AUSBAU MANGELHAFT FREIGE- GEBENER INTELLIGENTER MESSSYSTEME ERHALTEN

Gemäß § 19 Abs. 5 MsbG durften teilweise noch bis bis zum offiziellen Einbaustart intelligente Messsysteme eingebaut werden, die nicht den Anforderungen des MsbG entsprachen. Ähnliches soll jetzt auch für die vom BSI zertifizierten intelligenten Messsysteme gelten, die nicht im Einklang mit dem MsbG zum Einbau freigegeben wurden: Soweit sich die Starterklärung für deren Einbau nachträglich als rechtswidrig/nichtig erweist bzw. diese wieder aufgehoben wird, dürfen die Geräte unter bestimmten Voraussetzungen weiter genutzt bzw. neu eingebaut werden. Die Verbraucher sollen kein Recht erhalten, die mangelhaft freigegebenen Geräte wieder ausbauen zu lassen. So sollen weitere Kosten für Messstellenbetreiber vermieden werden.

Verbraucher sind aber für den Zwangseinbau der intelligenten Messsysteme nicht verantwortlich und müssen daher das Recht haben, dass auf ihr Verlangen hin solche intelligenten Messsysteme wieder ausgebaut werden. Bei einer Weiternutzung muss die Preisobergrenze unverzüglich auf die für moderne Messeinrichtungen geltende Preisobergrenze abgesenkt werden (siehe Abschnitt III.1). In der Vergangenheit zu viel gezahlte Messentgelte sind vom Messstellenbetreiber mit der nächsten Rechnung den betroffenen Verbrauchern zu erstatten.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass Verbraucher den Ausbau der mangelhaften intelligenten Messsysteme verlangen können. Tun sie dies nicht, soll die Preisobergrenze für diese Geräte automatisch auf 20 Euro abgesenkt werden.

Der vzbv fordert § 19 Absatz 6 (neu) MsbG wie folgt zu ändern:

*Intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 Satz 1 eingebaut worden sind oder eingebaut werden, dürfen, wenn sich die Feststellung nachträglich als rechtswidrig oder nichtig erweist oder aufgehoben wird, weitergenutzt oder neu eingebaut werden, soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unverzüglich feststellt,*

- 1. dass eine Nutzung der betroffenen intelligenten Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und*
- 2. die betroffenen intelligenten Messsysteme entweder über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 verfügen oder zu erwarten ist, dass für die betroffenen intelligenten Messsysteme gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden.*

*Sollten nach zwölf Monaten ab Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht alle Zertifikate gültig vorliegen, muss der weitere Einbau solange unterbleiben, bis alle gültigen Zertifikate vorliegen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im erforderlichen Umfang eine neue Feststellung nach § 30 Satz 1 getroffen hat. Die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereit. Von der Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 betroffene intelligente Messsysteme müssen auf Verlangen des Verbrauchers wieder ausgebaut werden. Andernfalls bewirkt die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 für die betroffenen intelligenten Messsysteme eine automatische Anpassung der Preisobergrenzen aus § 31 an die Preisobergrenze aus § 32 für moderne Messeinrichtungen. Sowohl im Falle eines Ausbaus als auch bei einer Weiternutzung sind in der Vergangenheit zu viel gezahlte Messentgelte vom Messstellenbetreiber mit der nächsten Rechnung zu erstatten.*

### **3. ERWEITERUNG DER FUNKTIONEN MUSS MINDESTSTANDARDS ERFÜLLEN**

Die schon verbauten intelligenten Messsysteme weisen nicht alle erforderlichen Funktionen (Tarifanwendungsfälle, TAFs) auf. Es gibt insgesamt 12 TAFs zu den Kategorien „Tarifizierung und Bilanzierung (TAF 1 bis 8)“, „steuerbare Anlagen (TAF 9)“ und „Netzzustandserhebung (TAF 10 bis 13)“. Die vom BSI zugelassenen intelligenten Messsysteme müssen bislang nur die vier TAFs 1, 2, 6 und 7 erfüllen.

Für die bereits verbauten Smart Meter Gateways in Deutschland ist eine Funktionserweiterung via Software-Update vorgesehen. Das Prozedere des Updates und dessen technische Realisierbarkeit ist bisher noch nicht ausreichend thematisiert worden. Es muss sichergestellt sein, dass dieses Update alle verbauten intelligenten Messsysteme erreicht und es nicht zu einem Verlust oder einer Verschlechterung der Funktion der Geräte führt. Zudem ist eine Klärung notwendig, ob der Einbau von Smart Meter Gateways der Gerätegeneration G2 technisch zwingend notwendig ist oder ob deren Funktionserweiterungen nicht auch via Update in Geräte der Generation G1 zur Verfügung gestellt werden können. In jedem Fall muss die Software vom BSI geprüft und zugelassen werden, damit die vorgeschriebenen technischen Mindeststandards auch sichergestellt werden können.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass erstens der Funktionsumfang bereits verbauter intelligenter Messsysteme auch dann noch genutzt werden kann, wenn der Stromanbieter gewechselt wird, zweitens geplante Updates für intelligente Messsysteme der Generation G1 alle bereits verbauten intelligenten Messsysteme erreichen, drittens der Funktionsumfang eines intelligenten Messsystems der Generation G2 auch künftig via Software-Update in einem Gerät der Generation G1 sicher hergestellt werden kann und viertens die Software vom BSI geprüft und zugelassen ist.

#### **4. TECHNISCHE RICHTLINIEN DES BSI DÜRFEN NICHT HINTER GESETZLICHEN STANDARDS ZURÜCKBLEIBEN**

In § 21 MsbG werden die Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme gesetzlich geregelt. Mit der geplanten Änderung des § 21 Abs. 1 MsbG durch die Ergänzung „nach dem Stand der Technik nach Maßgabe des § 22“ würde die Regelung der Mindestanforderungen ganz wesentlich an das BSI übergehen. Maßgeblich wären dann die Inhalte der technischen Richtlinien des BSI und nicht mehr die Anforderungen des § 21 MsbG. Die Qualitätsstandards der Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme könnten damit deutlich abgesenkt werden. Nach den aktuellen TR müssen intelligente Messsysteme nur deutlich geringeren Anforderungen genügen als nach den Vorgaben in § 21 MsbG.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, dass § 21 MsbG so geändert und damit sichergestellt wird, dass die technischen Richtlinien des BSI den gesetzlichen Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme voll entsprechen müssen.